

# Niederschrift RAT/038/2019

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt  
Rheine  
am 03.12.2019

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

### Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	(bis 20:40 Uhr - TOP 45)
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	(bis 20:40 Uhr - TOP 45)
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied

Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Frau Bettina Völkening	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Frau Christel Zimmermann	SPD	Ratsmitglied

**Gäste:**

Herr Manfred Brinkmann	CDU	Aufsichtsratsvorsitzender
Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot		Geschäftsführer Stadtwerke Rheine

**Verwaltung:**

Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Milena Schauer	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Leiter Fachbereich 5
Herr Jürgen Wullkotte	Leiter Fachbereich 4
Herr Tim Reuter	Schriftführer

**Entschuldigt fehlen:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden Herr Karl-Heinz Brauer (20 Jahre), Herr Friedrich Theismann (20 Jahre), Herr Rainer Ortel (25 Jahre) und Herr Josef Wilp (50 Jahre) für ihre langjährige Ratstätigkeit geehrt.

Herr Dr. Lüttmann eröffnet anschließend die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und weist auf einen Änderungsantrag zur Tagesordnung hin. Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz habe es weiteren Beratungsbedarf zum Radverkehrskonzept gegeben, so dass dieser Tagesordnungspunkt (TOP 34) von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden solle. Die Ratsmitglieder stimmen diesem Antrag zu.

### **Öffentlicher Teil:**

#### **1. Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung am 24.09.2019**

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

#### **2. Informationen der Verwaltung**

##### **2.1. Änderung der Baumschutzsatzung - Antrag der SPD-Fraktion**

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1 zur Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verwiesen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

##### **2.2. Freier Eintritt in die städtischen Museen - Antrag der FDP-Fraktion**

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 2 zur Niederschrift beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Kulturausschuss verwiesen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

##### **2.3. Maßnahmen zur Verschönerung der Innenstadt - Antrag der FDP-Fraktion**

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 3 zur Niederschrift beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

## **2.4. Anregung nach § 24 GO - Wohnmobilstellplatz am Emsufer**

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 4 zur Niederschrift beigefügten Appell vor. Der Appell sei an den Rat der Stadt Rheine gerichtet und könne daher als Anregung nach § 24 GO betrachtet werden. Anregungen nach § 24 GO werden grundsätzlich im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Da das hier betroffene Thema ein Tagesordnungspunkt der heutigen Ratssitzung sei, macht Herr Dr. Lüttmann folgenden Verfahrensvorschlag:

Der Appell wird in der heutigen Sitzung zu Tagesordnungspunkt 40 beraten. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

## **3. Einwohnerfragestunde**

### **3.1. Bernburgplatz - weiteres Vorgehen**

Bürger 1 fragt, wie das weitere Vorgehen zur Umgestaltung des Bernburgplatzes geplant sei und wann die Angelegenheit im Rat beraten werde.

Frau Schauer erklärt, dass die Entwurfsplanung Anfang des nächsten Jahres ausgeschrieben werde. Die abschließende Beschlussfassung erfolge dann grundsätzlich im Bauausschuss. Der Rat der Stadt Rheine sei durch die abschließende Entscheidung in der Bauleitplanung und hinsichtlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln eingebunden.

## **4. Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der SPD-Fraktion Vorlage: 363/19**

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine bestellt auf Antrag der SPD-Fraktion vom 17.09.2019 Herrn Stefan Kutheus als persönlichen Vertreter von Herrn Antonius Berardis in die Aufsichtsräte des Konzerns Stadtwerke.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **5. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: 500/19**

**Beschluss:**

Die Ratsmitglieder bestellen Frau Melanie Ehrhardt und Frau Helga Niedoba zu weiteren sachkundigen Bürgerinnen in den Kulturausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Betriebsausschuss Kloster Bentlage**  
Vorlage: 004/19

**Beschluss:**

Die Ratsmitglieder bestellen Herrn Dr. Thomas Gießmann als Nachfolger von Herrn Klaus Zimmzick zum beratenden Mitglied in den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Jugendhilfeausschuss**  
Vorlage: 426/19

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass der Jugendamtselternbeirat

1. Frau Karin Sauerland als Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates wiedergewählt hat. Frau Sauerland bleibt damit weiterhin beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Frau Anna-Valeska Schmitz zur persönlichen Stellvertreterin von Frau Sauerland bestellt hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheine (17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung)**  
Vorlage: 479/19

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Integrationsrates und des Sozialausschusses folgende 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine:

**17. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Rheine  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine erlassen:

**Artikel I**

§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 Integrationsrat**

1. Der Integrationsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon 12 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 6 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO.
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (1. Änderungssatzung)**  
Vorlage: 483/19

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (1. Änderungssatzung):

**1. Änderungssatzung  
zur Wahlordnung  
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende 1. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erlassen:

### **Artikel I**

§ 6 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### **Artikel II**

§ 7 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

### **Artikel III**

§ 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 8 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger(innen) der Stadt Rheine, die
- a) am Wahltag 18 Jahre alt sind,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Rheine ihre Hauptwohnung innehaben.

## Artikel IV

§ 10 Abs. 5, 7 und 11 bis 13 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

### § 10 Wahlvorschläge

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, sodass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die E-Mail-Adresse oder das Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Diese/r prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber/eine Bewerberin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

## Artikel V

§ 12 Abs. 2 bis 7 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

### § 12 Wählerverzeichnis

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlau-

fender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(7) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

## Artikel VI

§ 15 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

### § 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber(innen) öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber(innen) durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## Artikel VII

Diese 1. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rheine vom 17. September 2015**  
Vorlage: 449/19/1

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen der Stadt Rheine vom 17. September 2015 (Sondernutzungssatzung):

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rheine vom 17. September 2015 vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 18, 18a, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine vom 17. September 2015 wird der „Gebührentarif zu § 9“ umbenannt in „Gebührentarif zu § 10“.

**Artikel 2**

Die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine vom 17. September 2015 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zu § 10

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I, II und III.

Zone I umfasst folgende Straßen:

Am Thietor  
Am Münstertor  
An der Stadtkirche  
An der Stadtmauer  
Auf dem Thie  
Auf dem Hügel  
Bahnhofstraße (Kardinal-Galen-Ring bis Poststr)  
Bernburgplatz  
Borneplatz  
Butterstraße  
Bültstiege  
Elter Straße ( Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring)  
Emsstraße  
Hemelter Straße (Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring)  
Herrenschreiberstraße  
Hohle Stiege  
Heilig Geist Platz  
Humboldtplatz  
Ketteler Ufer  
Klosterstraße  
Kolpingstraße  
Kugeltimpen  
Leiria Platz  
Lingener Straße (Elter Straße bis Humboldtstraße)  
Marktplatz  
Marktstraße  
Matthiasstraße  
Milchstraße  
Mühlenstraße  
Münstermauer  
Münsterstraße (Kardinal-Galen-Ring bis Marktplatz)  
Poststraße  
Rosenstraße  
Staelscher Hof  
Thiemauer  
Tiefe Straße  
Timmermanufer (Humboldtplatz bis Hausnummer 142, Höhe Kardinal-Galen-Ring)  
Trakaiplatz  
Zum Dykhoff

Zone II umfasst alle nicht zur Zone I oder Zone III gehörenden Straßen bzw. Straßenteilstücke.

Zone III umfasst die in den folgenden Ortsteilen liegenden Straßen und Straßenteilstücke:

Altenrheine  
Bentlage  
Catenhorn  
Elte  
Gellendorf  
Hauenhorst  
Mesum  
Rodde  
Wadelheim

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.  
Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für ein Jahr im Voraus erhoben. Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Rheine aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.
3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
  - a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 20,00 €
  - b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 7,50 €

## B. Übersicht der Gebühren

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührenzone I in €	Gebührenzone II in €	Gebührenzone III in €
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	m <sup>2</sup> /mtl.	3,20	1,70	1,70
2.	Abstellen von Gegenständen, Fahrzeugen und Containern sowie Lagerung von Stoffen auf die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit die folgenden Nummern des Tarifes keine andere Regelung enthalten	m <sup>2</sup> /tgl.	0,16	0,10	0,10
3.	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	m <sup>2</sup> /mtl.	1,00	0,90	0,00
4.	Verkaufsstände (außerhalb der Stätte der Leistung)	m <sup>2</sup> /tgl.	0,20	0,18	0,00
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung a) Verkaufsstände b) Warenauslagen vor Ladenlokalen	m <sup>2</sup> /tgl. m <sup>2</sup> /tgl.	0,20 0,20	0,18 0,18	0,00 0,00
6.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	m <sup>2</sup> /tgl.	0,30	0,27	0,27
7.	Automaten, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	m <sup>2</sup> /mtl.	3,00	1,60	1,60
8.	Werbeanlagen a) in Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden b) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden	m <sup>2</sup> /mtl. m <sup>2</sup> /tgl.	1,50 0,15	1,35 0,14	0,00 0,00
9.	Postablagekästen pro Kasten	jährlich	25,00	22,50	22,50
10.	Altkleider- und Schuhsammelcon-				

	tainer	m <sup>2</sup> /jährlich	150,00	80,00	80,00
11.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	täglich	17,00	10,00	10,00

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- . **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rheine vom 17. September 2015**  
Vorlage: 449/19
- 11. **Änderung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW**  
Vorlage: 418/19

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW:

**3. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung  
gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine  
vom \_\_\_\_\_**

### Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),

- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I, S. 846),

hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende  
3. Änderungssatzung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 beschlossen:

### Artikel I

Der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

#### § 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Altenrheiner Bruchgraben liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altenrheine die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02708 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00031 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Bevergerner Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Bevergerner Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,71378€
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00026 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Elter Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Elte die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01756 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00014 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Frischhofsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02306 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00029 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hemelter Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hemelter Bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01741 €
--	-----------

- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00028 €
- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hörsteler Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hörsteler Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00707 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00011 €
- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hummertsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,02148 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00016 €
- (8) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Randalbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Landersum/Bentlage die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,01536 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00025 €
- (9) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Saerbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,05331 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00015 €
- (10) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Wambach & Frischebach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wambach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,03150 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00030 €

## Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## Artikel III

Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine, beschlossen am 04.12.2018, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld

**oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung)  
Vorlage: 419/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung):

**1. Änderungssatzung der Stadt Rheine  
über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von  
Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen  
von Apparaten (Apparatesteuersatzung)  
vom \_\_\_\_\_. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW S.610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am \_\_\_\_ Dezember 2019 die folgende 1. Änderungssatzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom 11. Dezember 2018 beschlossen:

**Artikel I**

Der § 6 (2) der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld -oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom 11. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

**§ 6**

**Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate**

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und Spieleinsatz bzw. angefangenem Kalendermonat:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a) bei

- |                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 5,5 v. H. des Spieleinsatzes |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 Euro                   |

2. an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b) bei

- |                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 5,5 v. H. des Spieleinsatzes |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro                   |

3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder

Tiere dargestellt werden, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

1.000,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

## Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## Artikel III

Gleichzeitig tritt § 6 (2) der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung), beschlossen am 04.12.2018, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. **Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -**  
Vorlage: 487/19

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR (TBR AöR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 12.12.2019 die „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Vorlage: 488/19

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AÖR (TBR AÖR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 12.12.2019 die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 15. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - Vorlage: 489/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AÖR (TBR AÖR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 12.12.2019 die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - “ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 16. Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - Vorlage: 490/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AÖR (TBR AÖR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 12.12.2019 die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 17. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - Vorlage: 491/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AÖR (TBR

AÖR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 12.12.2019 die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 18.           Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -  
Vorlage: 492/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AÖR (TBR AÖR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 12.12.2019 die „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 19.           Eintrittspreise für Theaterabonnements ab der Spielzeit 2020/2021  
Vorlage: 469/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt fasst folgenden Beschluss:

Ab der Spielzeit 2020/2021 gelten folgende Eintrittspreise für die Theaterveranstaltungen der Stadt Rheine:

**Abonnements**

	Regulär	Ermäßigung 20%	Ermäßigung 50%	Ermäßigung 75%
<b>Abo A (5x Musiktheater)</b>				
1. Rang	111,00 €	88,80 €	55,50 €	27,80 €
2. Rang	96,00 €	76,80 €	48,00 €	24,00 €
3. Rang	81,00 €	64,80 €	40,50 €	20,30 €
4. Rang	66,00 €	52,80 €	33,00 €	16,50 €
<b>Abo B (5x Schauspiel)</b>				
1. Rang	93,00 €	74,40 €	46,50 €	23,30 €
2. Rang	81,00 €	64,80 €	40,50 €	20,30 €
3. Rang	69,00 €	55,20 €	34,50 €	17,30 €
4. Rang	57,00 €	45,60 €	28,50 €	14,30 €
<b>Abo C (2xMusik,3xSchauspiel)</b>				

1. Rang	100,00 €	80,00 €	50,00 €	25,00 €
2. Rang	87,00 €	69,60 €	43,50 €	21,80 €
3. Rang	74,00 €	59,20 €	37,00 €	18,50 €
4. Rang	61,00 €	48,80 €	30,50 €	15,30 €
<b>Elmeshorst (3xMusik, 2xSchauspiel)</b>				
1. Rang (incl. Bus p.P. 20,00 €)*	124,00 €	99,20 €	62,00 €	31,00 €
2. Rang (incl. Bus p.P. 20,00 €)*	110,00 €	88,00 €	55,00 €	27,50 €
3. Rang (incl. Bus p.P. 20,00 €)*	96,20 €	77,00 €	48,10 €	24,00 €
4. Rang (incl. Bus p.P. 20,00 €)*	82,00 €	65,60 €	41,00 €	20,50 €
<b>Steinfurter Bus (3xMusik, 2xSchauspiel)</b>				
1. Rang (incl. Bus p.P. 30,00 €)*	134,00 €	107,20 €	67,00 €	33,50 €
2. Rang (incl. Bus p.P. 30,00 €)*	120,00 €	96,00 €	60,00 €	30,00 €
3. Rang (incl. Bus p.P. 30,00 €)*	106,00 €	84,80 €	53,00 €	26,50 €
4. Rang (incl. Bus p.P. 30,00 €)*	92,00 €	73,60 €	46,00 €	23,00 €

**Einzelkarten:**

<b>Musiktheater</b>	Regulär	Ermäßigung 20%	Ermäßigung 50%	Ermäßigung 75%
1. Rang (115%)	37,00 €	29,60 €	18,50 €	9,30 €
2. Rang 100%)	<b>32,00 €</b>	25,60 €	16,00 €	8,00 €
3. Rang (85%)	27,00 €	21,60 €	13,50 €	6,80 €
4. Rang (70%)	22,00 €	17,60 €	11,00 €	5,50 €
<b>Schauspiel</b>				
1. Rang (115%)	31,00 €	24,80 €	15,50 €	7,80 €
2. Rang 100%)	<b>27,00 €</b>	21,60 €	13,50 €	6,80 €
3. Rang (85%)	23,00 €	18,40 €	11,50 €	5,80 €
4. Rang (70%)	19,00 €	15,20 €	9,50 €	4,80 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. **Einrichtung von Preiskategorien für den Eintrittskartenverkauf der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage und Neufassung der Geschäftsbedingungen für den Eintrittskartenverkauf**  
Vorlage: 465/19

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Preiskategorien der privatrechtlichen Leistungsentgelte für eintrittspflichtige Veranstaltungen (Eintrittskartenpreise) der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage mit Wirkung zum 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. **Ausweitung des ÖPNV-Angebotes - Anträge der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.11.19 und SPD vom 10.11.19**  
Vorlage: 494/19

Herr Hachmann erläutert, dass die Angebotsausweitung seit längerem geplant war, aber erst der Genehmigungswettbewerb durchgeführt werden sollte. Außerdem halte er es für sinnvoll, das zusätzliche Angebot vorerst ein Jahr lang zu testen.

Herr Brauer teilt mit, dass er es nachvollziehen könne, dass die von der SPD-Fraktion beantragte Ausweitung des Frühverkehrs aufgrund der rechtlichen Beschränkungen nicht Teil des Beschlussvorschlages sei.

Er beantragt den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, dass eine Evaluation erst nach drei Jahren erfolge.

Herr Grawe spricht sich ebenfalls dafür aus, die Testphase auf drei Jahre festzulegen. Er stellt heraus, dass für den Erfolg dieser Fahrplanausweitung ausreichend geworben werden müsse. Die Werbung für die aktuellen kostenfreien ÖPNV-Adventssamstage sei aus seiner Sicht nicht ausreichend.

Er fragt, warum die vorgelegten Fahrpläne am Wochenende ab 16:15 Uhr nur noch einen Stundentakt vorsähen.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass die aktuellen Werbemaßnahmen aus seiner Sicht sehr wohl ausreichend seien. Alle zur Verfügung stehenden Kanäle seien genutzt worden.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass die vorgelegten Fahrpläne das rechtlich Erlaubte und Sinnvolle abbilden. Deshalb sähen die Fahrpläne am Wochenende ab 16:15 Uhr nur noch einen Stundentakt vor.

Frau Floyd-Wenke plädiert auch für eine mindestens dreijährige Testphase. Insbesondere der der Vorlage beigefügte Antrag der Initiative „Rheine – Standort der guten Arbeitgeber“ spreche deutlich dafür, dass eine Testphase von einem Jahr zu kurz sei, als dass sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber beispielsweise mit Jobtickets darauf einstellen könnten.

Herr Hachmann weist darauf hin, dass zuerst die einjährige Testphase durchgeführt werden solle. Eine Verlängerung der Testphase sei dann möglich. Es müsse aber auch möglich sein, das Experiment zu stoppen. Auch müssten künftige Haushaltslagen bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Herr Bems teilt mit, dass er es bedauere, dass die Frühverkehrsausweitung jetzt nicht möglich sei und nicht bereits in das Nahverkehrskonzept aufgenommen worden sei. Er fordert mehr Mut für den Klimaschutz und spricht sich ebenfalls für die Ausweitung der Testphase auf drei Jahre aus.

Herr Ortel erinnert daran, dass auch die Kosten entscheidend dafür waren, dass der Antrag der SPD-Fraktion vor zwei Jahren keine Mehrheit bekommen hätte. Ihm fehle in der Vorlage eine Kosten-Nutzen-Analyse. 1 Mio. Euro pro Jahr seien viel Experimentierspielgeld.

Herr Wilp weist darauf hin, dass die Fahrplanausweitung eine Verdopplung des aktuellen Defizits für den ÖPNV bedeute und spricht sich für die von der CDU-Fraktion beantragte Testphase von einem Jahr aus.

Herr Brauer nimmt Bezug zu Herrn Ortels Aussage und erinnert daran, dass der Genehmigungswettbewerb der Grund für die Ablehnung des Antrages der SPD-Fraktion vor zwei Jahren gewesen sei.

Herr Brunsch fordert eine eindeutige Zielsetzung für die Testphase. Es müssten im Vorfeld Parameter festgelegt werden, unter welchen Bedingungen die Testphase als erfolgreich oder als gescheitert angesehen würde und wann eine Verlängerung der Testphase erfolgen solle.

Herr Grawe widerspricht Herrn Brunsch. Aus seiner Sicht könne eine konkrete Zielsetzung noch nicht erfolgen. Nach einem Jahr könne aber eine Tendenz erkannt werden.

Frau Floyd-Wenke teilt mit, dass wieder nur über Geld gesprochen werde. Der ÖPNV koste Geld. Es gehe darum die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Arbeit zu bringen.

Frau Brauer hinterfragt, wie realistisch es sei, dass Unternehmen bei einer einjährigen Testphase Jobtickets anbieten werden.

Herr Grawe, Herr Weßling und Herr Brauer schlagen als Kompromiss vor, dass die einjährige Testphase mit der letzten Fahrplanausweitung, also der Anbindung der Gewerbegebiete am 01.08.2020 beginne.

Die CDU-Fraktion signalisiert ihre Zustimmung zu diesem Kompromissvorschlag.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die probeweise Ausweitung des Leistungsangebotes im Stadtbusverkehr. Für die Laufzeit von einem Jahr sollen folgende Leistungen angeboten werden:
  - Ausweitung des Sonn- und Feiertagsverkehrs
  - Ausweitung des Abendverkehrs im Halbstundentakt bis 21:30 Uhr
  - Anbindung der Gewerbegebiete im Norden Rheines
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Beschluss rechtsverbindlich gegenüber der VSR umzusetzen und die Erweiterung des Angebots zu evaluieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Attraktivieren des ÖPNV durch Fahrpreisanpassung - Anträge der SPD-Fraktion vom 06.04.19 und 10.11.19  
Vorlage: 495/19**

Herr Weßling macht weitere Erläuterungen zum Antrag. Hinsichtlich der kostenlosen Nutzung des ÖPNV plädiert er für eine Einführung zum 01.08.2020.

Herr Hachmann teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem gesamten Antrag nicht zustimmen werde. Es werden sogenannte „Mitnahmeeffekte“ befürchtet. Es stehe nicht fest, ob diese preisliche Änderung Auswirkungen auf das Verhalten der Nutzer habe bzw. neue Nutzer hinzukämen.

Herr Roscher schlägt vor, dass zunächst Kriterien festgelegt werden und der Antrag bis dahin zurückgestellt werde.

Herr Bems spricht sich für eine Testphase aus. Er fragt, wie Kriterien aussehen könnten.

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass das Delta zwischen dem aktuellen Tarif und dem 360-Euro-Tarif in Ibbenbüren größer gewesen sei und deshalb nicht mit Rheine vergleichbar sei. Ausschlaggebend für die Bewertung einer solchen Maßnahme werden die Fahrgastzahlen sein.

Herr Brauer beantragt den Tagesordnungspunkt zu verschieben.

Auch Herr Wilp regt an zuerst Grundlagen zu ermitteln.

Herr Dr. Lüttmann lässt über den Antrag von Herrn Brauer abstimmen.

**Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**23. Organisationsstruktur des ÖPNV in Rheine  
Vorlage: 496/19**

Frau Struß von BBG, Herr Fangmann von BPG und Herr Dr. Vennekötter stellen die als Anlage zur Vorlage beigefügte Präsentation vor.

Herr Weßling fragt mit Bezug auf die Präsentation (Seite 4, Fußnote 3) woran es liege, dass es keine Rechtsprechung zum BFÜ-Modell gebe.

Frau Struß antwortet, dass bislang keine entsprechenden Verfahren geführt worden seien. Das BFÜ-Modell werde aber vielfach praktiziert und sei steuerlich anerkannt.

Herr Brauer spricht sich für die Gründung eines eigenen Verkehrsbetriebes aus und beantragt den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, dass eine Direktvergabe an die VSR vorgenommen werden soll. Er weist u. a. darauf hin, dass bei dem BFÜ-Modell ein anderer Tarifvertrag zum Tragen kommen könnte, als bei einer Direktvergabe.

Herr Hachmann zeigt sich vom BFÜ-Modell überzeugt. Es handele sich zwar um eine rechtlich andere Ausgestaltung, im Wesentlichen verbleibe es aber bei dem bisherigen System mit VSR und privaten Busunternehmen.

Die Gründung eines eigenen Betriebes sei insbesondere in der jetzigen Zeit nicht sinnvoll.

Herr Grawe stellt die Flexibilität u. a. bei der Einführung alternativer Antriebsarten eines eigenen Betriebes heraus und spricht sich für die Gründung eines solchen aus.

Herr Bems spricht sich ebenfalls für die Gründung eines eigenen Betriebes aus. Hierbei könnten die bisherigen Busfahrer übernommen werden und Anpassungen zu Gunsten des Klimaschutzes im laufenden Betrieb erfolgen.

Herr Ortel nennt zum einen die finanziellen Aspekte wie den steuerlichen Querverbund als auch den Klimaschutz, für den es irrelevant sei, von wem die Busse gefahren werden, als Gründe für die Ausgestaltung in Form des BFÜ-Modells.

Herr Brunsch spricht sich ebenfalls für das BFÜ-Modell aus.

Frau Floyd-Wenke kritisiert, dass die Belange der Beschäftigten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ferner seien die Vorteile einer klassischen Vergabe durch den Kreis nicht ausreichend dargestellt worden.

Herr Dr. Lüttmann lässt über den von Herrn Brauer beantragten Beschlussvorschlag (Aufbau eines eigenen Betriebs) abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen  
26 Nein-Stimmen

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt unter dem Vorbehalt der steuerlichen Abstimmung die Umsetzung des Betriebsführungsübertragungsmodells und beauftragt die Verwaltung,

- 1) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Stadtverkehr Rheine unter Aufrechterhaltung des steuerlichen Querverbundes und der heutigen Funktionen der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) nach Maßgabe der hiesigen Beschlussfassung und der darin getroffenen Festlegungen durch Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über den Stadtverkehr sicherzustellen;
- 2) schnellstmöglich die Absicht einer wettbewerblichen Vergabe eines entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorab bekanntzumachen;
- 3) die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Weiterleitung von Mitteln nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mit dem Ziel zu überprüfen, dass diese Mittel, soweit sie auf den Stadtverkehr Rheine entfallen, künftig auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge verwendet, die Verfahren zur Weiterleitung der Mittel vereinfacht und insbesondere die allgemeine Vorschrift über die Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW ggf. aufgehoben werden kann.
- 4) die VSR für den benötigten Zeitraum ab dem 01.10.2020 bis zur Umsetzung der Neuvergabe durch die Stadt Rheine weiterhin mit dem Stadtverkehr Rheine zu betrauen

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen  
17 Nein-Stimmen

#### **24. Technische Betriebe Rheine AöR - Neuorganisation Vorlage: 450/19**

Herr Hachmann berichtet, dass es Ziel sei, dass der Eigenbetrieb einen eigenständigen Personalrat bekomme.

Die anderen Fraktionen signalisieren ihre Unterstützung für dieses Vorhaben.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte zur Errichtung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Nachfolge der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ einzuleiten, wobei nachfolgend aufgeführte Prämissen beachtet werden sollen:

- Zuordnung der Straßen- und Grünplanung zum Fachbereich „Planen und Bauen“
- Erhalt der realisierten Effizienz- und Synergiepotenziale mit dem Stadtwerke-Rheine-Konzern
- Sicherstellung der weitestgehenden Eigenständigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **25. Stadtwerke Rheine GmbH - Wirtschaftsplan 2020 - 2023**

**Vorlage: 474/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt, auf Empfehlung des Aufsichtsrates, den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2020 - 2023 der Stadtwerke Rheine GmbH gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. **EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2020**  
**Vorlage: 473/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2020 der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH gem. § 7 Absatz 10 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen  
4 Stimmenthaltungen

27. **Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Jahresabschluss 2018**  
**Vorlage: 458/19**

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen.  
Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung über Ziffer 1 die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Herrn Dr. Peter Lüttmann in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Peter Lüttmann wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2018, abschließend mit einer Bilanzsumme von 23.697.433,98 EUR, wird in der vorgelegten Form festgestellt.
- b) Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 4.838,73 EUR wird in das Jahr 2019 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

**28. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2020**  
**Vorlage: 482/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2020 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH gem. § 6 (5) Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 5 Stimmenthaltungen

**29. Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage - Beschlüsse zum Wirtschaftsplan 2020**  
**Vorlage: 464/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ fest.

Die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2021-2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**30. Beschlussfassung über die Wirtschafts- und Finanzplanung 2020 - 2024 der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH**  
Vorlage: 498/19

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH (Kloster Bentlage gGmbH), Herrn Dr. Peter Lüttmann, den Wirtschafts- und Finanzplan der Kloster Bentlage gGmbH für das Jahr 2020 zu beschließen und den Finanzplan 2021 – 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

**Wirtschafts- und Finanzplan Kloster Bentlage gGmbH 2020-2024**

	Wirtschaftsplan 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
<b>Einnahmen</b>					
1. Erlöse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Kosten</b>					
1. Personalkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. Betriebskosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3. Geschäftskosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3.1 Verwaltungskosten	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
3.2 Steuerberater / Wirtschaftsprüfer	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
3.3 Versicherungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3.4 Periodenfremde Aufwendungen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
3.5 Aufsichtsrat / Sitzungsgelder	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Jahresdefizit</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>	<b>15.100 €</b>

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**31. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Bürgermeisters**

**Vorlage: 330/19**

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages für befangen und überträgt Herrn Bonk hierzu die Sitzungsleitung.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in der Fassung vom 15.08.2019 sowie die Zuführung des ausgewiesenen Jahresüberschusses in Höhe von 6.172.938,63 € zur Ausgleichsrücklage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**32. Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31.12.2018  
Vorlage: 478/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Gesamtjahresabschlusses 2018 zur Kenntnis und leitet diesen an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW a. F. (GO NRW) weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**33. Finanzielle Absicherung der Pensionslasten - außerplanmäßige Mittelbereitstellung  
Vorlage: 480/19**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine

1. beschließt zur finanziellen Absicherung der Pensionslasten eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 3 Mio. Euro.

Als Deckung soll folgende Position herangezogen werden:

- 3 Mio. Euro Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer (Sonderbereich 9)

2. nimmt zur Kenntnis, dass dieser Betrag im kvw-Versorgungsfonds angelegt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**34. Radverkehrskonzept für die Stadt Rheine - Beschlussfassung  
Vorlage: 467/19**

*Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.*

**35. Bebauungsplan Nr. 108,  
Kennwort: "Im Lied Süd - Teil B", der Stadt Rheine  
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz  
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung  
Vorlage: 340/19**

**Beschluss:**

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 b Satz 1 BauGB und 13 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BauGB (siehe Anlage 1) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 108, Kennwort: "Im Lied Süd – Teil B", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

36. **Bebauungsplan Nr. 98,**  
**Kennwort: "Nördliche Neuenkirchener Straße", der Stadt Rheine**  
II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung**  
**des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**  
III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
Vorlage: 319/19

**Beschluss:**

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese (siehe Anlage 1). Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: 41 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen

**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gem. des § 2 Abs.1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 98, Kennwort: „Nördliche Neuenkirchener Straße“, der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 41 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen

37. **36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**  
**Kennwort: "Nahversorgungszentrum Salzbergener Straße"**  
II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung**  
**des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**  
III. **Feststellungsbeschluss nebst Begründung**  
Vorlage: 346/19

**Beschluss:**

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 2: Vorlage Nr. 156/19) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 1) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen

III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 2 Abs. 1 und des § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Nahversorgungszentrum Salzbergener Straße“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen

- 38. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144,  
Kennwort: "Goethestraße/Schillerstraße", der Stadt Rheine**  
**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**  
**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
**Vorlage: 347/19**

**Beschluss:**

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 2: Vorlage Nr. 250/19) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 1) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

### III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144, Kennwort: "Goethestraße/Schillerstraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen

- 39.      Bebauungsplan Nr. 344, "Pater-Schunath-Straße"**  
**II.      Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**  
**III.     Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
**Vorlage: 475/19**

#### **Beschluss:**

- II.    Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis:            einstimmig

### III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 344, Kennwort: "Pater-Schunath-Straße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 344, Kennwort: "Pater-Schunath-Straße", der

Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge der Flächennutzungsplan keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

40. **35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**  
**Kennwort: "Wohnmobilstellplatz am Emsufer"**  
II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung**  
**des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**  
III. **Feststellungsbeschluss nebst Begründung**  
**Vorlage: 356/19**

Herr Brunsch erklärt sich für befangen und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Herr Dr. Lüttmann fasst den unter Tagesordnungspunkt 2 dieser Sitzung vorgestellten Einwohnerantrag kurz zusammen.

**Beschluss:**

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 2: Vorlage Nr. 267/19) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 1) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

41. **Bebauungsplan Nr. 341,**  
**Kennwort: "Wohnmobilstellplatz am Emsufer", der Stadt Rheine**

- II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
- III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
Vorlage: 344/19

**Beschluss:**

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 2: Vorlage Nr. 266/19) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 1) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr.341, Kennwort: " Wohnmobilstellplatz am Emsufer ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 42. **Finanzielle Beteiligung an den Kosten des südlichen Knotenpunktes zur Erschließung des Industriegebietes "Rheine 30/70 IndustrieRaum" (vormals: IG Holsterfeld-Ost)**  
Vorlage: 486/19

**Beschluss:**

Der Rat stimmt der Beteiligung der Stadt Rheine an den Kosten zum Ausbau des südlichen Knotenpunktes B 70 zur Erschließung des Industriegebietes Holsterfeld – Ost (heute: Rheine 30/70 IndustrieRaum) in Höhe von 409.290 € zu. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Salzbergen zu schließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**43. Sprachoffensive - Antrag der SPD-Fraktion vom 06.11.19**  
**Vorlage: 484/19**

Frau Floyd-Wenke spricht sich für die von der SPD-Fraktion beantragte Budgetausweitung aus und schlägt vor, dass sich die Arbeitgeber der Teilnehmer an den Kosten beteiligen.

Herr Brauer beantragt den Beschlussvorschlag entsprechend dem SPD-Antrag zu ändern.

Herr Stefan Gude äußert Bedenken. Es fehle eine valide Datenbasis für eine entsprechende Anpassung.

Herr Brunsch fragt, wofür die Mittel konkret verwendet werden sollen und ob diese einmalig oder dauerhaft im städtischen Haushalt veranschlagt werden sollen. Er spricht sich für eine Beratung im Sozialausschuss aus.

Herr Ortel berichtet von seinen persönlichen Erfahrungen als Dozent und teilt mit, dass er mehrere Beispiele für einen sinnvollen Mitteleinsatz nennen könne. Er versichert, dass sich die Wirkung nachweisen ließe.

Herr Gausmann teilt mit, dass zusätzliche Mittel für eine bessere Ausstattung genutzt werden würden. Eine Ausweitung des Kursangebotes sei nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Herr Stefan Gude bittet darum, zuerst die Notwendigkeit einer solchen Anpassung zu ermitteln.

Herr Hachmann schlägt vor, die Angelegenheit an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine macht von seinem Rückholrecht über die inhaltliche Beratung des Antrages zur Ausweitung der Sprachoffensive Gebrauch und verweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**44. Anfragen und Anregungen**

Anfragen und Anregungen werden nicht vorgebracht

*Ende der Sitzung: 20:58 Uhr*

---

Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

---

Tim Reuter  
Schriftführer